

Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln

Az.: 54.2.12.1-Eulenbach

Nach § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 112 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5 Landeswassergesetz (LWG) ist das Überschwemmungsgebiet (ÜSG) des **Eulenbaches** – von der Mündung in die Swist vom Gewässerkilometer (km) 0+000 bis zum km 7+285 – im Bereich der Stadt Rheinbach und der Gemeinde Swisttal von der Bezirksregierung Köln durch eine ordnungsbehördliche Verordnung festzusetzen. In dem Verfahren zur Festsetzung des vorgenannten Überschwemmungsgebietes ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit unter entsprechender Anwendung des § 73 Abs. 2 bis 5 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) durchzuführen.

Die Festsetzungsunterlagen für das Überschwemmungsgebiet des Eulenbaches haben bereits zur Einsichtnahme ausgelegen. Aufgrund von neuen Erkenntnissen bedurfte es einer Anpassung der Überschwemmungsgebietsflächen und dadurch einer erneuten Auslegung der Unterlagen bevor das Überschwemmungsgebiet festgesetzt werden kann.

Die aktuellen Unterlagen für die Festsetzung des neu ermittelten Überschwemmungsgebietes des Eulenbaches werden daher gemäß § 112 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5 LWG i.V.m. § 73 Abs. 2 bis 5 VwVfG NRW erneut einen Monat lang in der Stadt Rheinbach und der Gemeinde Swisttal, in deren Bereich sich die Festsetzung des vorgenannten Überschwemmungsgebietes auswirkt, und zwar in der Zeit vom **Montag, den 06.10.2014 bis zum Mittwoch, den 05.11.2014** einschließlich im Rathaus Swisttal, Rathausstraße 115, 53913 Swisttal, Dienstag und Donnerstag von 08.00 – 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 – 16.00 Uhr, Zimmer 37 ausgelegt .

Gleichzeitig wird diese Bekanntmachung gem. § 27 a VwVfG NRW auf der Internetseite der Gemeinde Swisttal unter www.swisttal.de veröffentlicht. Dabei wird auf die Internetseite der Bezirksregierung Köln zu den Planunterlagen verlinkt. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausliegenden Unterlagen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich zum **Mittwoch, den 19.11.2014**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Swisttal, Rathausstraße 115, 53913 Swisttal, Zimmer 37 oder bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln, Einwendungen erheben.

Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können innerhalb der vg. Frist Stellungnahmen zu dem Festsetzungsverfahren abgeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind nach § 73 Abs. 4 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen

Mindestinhalt sind unbeachtlich. Wirksam erhobene Einwendungen werden von der Bezirksregierung Köln im Rahmen der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes geprüft.

Weitere Informationen sowie Äußerungen und Fragen zum Verfahren können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei der für das Verfahren zuständigen Bezirksregierung Köln angefordert bzw. eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsfrist von dem Zeitpunkt der Übermittlung angeforderter Informationen bzw. Beantwortung gestellter Fragen unberührt bleibt.

In dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1 bis 5, Abs. 3, 5 und 6 LWG. Ich weise darauf hin, dass ich das neu ermittelte Überschwemmungsgebiet des Eulenbaches vorläufig gesichert habe. Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt am 07.10.2014 in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Mit Inkrafttreten der neuen vorläufigen Sicherung wird die vorläufige Sicherung vom 04.09.2013, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 37, Seite 381, lfd.Nr. 612 vom 16.09.2013 aufgehoben. Die Veröffentlichung der vorläufigen Sicherung und der Aufhebung der bisherigen vorläufigen Sicherung erfolgt am 15.09.2014 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln. Die Karten der vorläufigen Sicherungen entsprechen den in diesen Festsetzungsverfahren ausgelegten Karten. Die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1 bis 5 Abs. 3, 5 und 6 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, gelten für die vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete entsprechend.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen entstehen, werden nicht erstattet.

Hinweis:

Bereits erhobene Einwendungen gegen die Festsetzung des vorgenannten Überschwemmungsgebietes werden im weiteren Festsetzungsverfahren geprüft. Auf die geänderten Überschwemmungsgebietsflächen weise ich in diesem Zusammenhang hin.

Köln, den 05.09.2014
Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
Im Auftrag
gez. Vesper